



EHRENORDNUNG

des Rates der Stadt Hückelhoven

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NRW unter Einbeziehung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) am 28.10.2009 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (=Aufsichtsräte und Kontrollgremien von börsennotierten Unternehmen).

6. Mitgliedschaft in Organen von Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
 - (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
 - (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in dem Amtsblatt der Stadt Hückelhoven bekanntgegeben.
- (2) Die nach § 1 Abs 1 Ziffer 2 und 9 erteilten oder nach Abs. 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 4

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.